

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbohrung Winkhausen“ und „Tiefbohrung Oberer Steinbruch am Knollen“

– Wasserschutzgebietsverordnung Schmalleberg-Winkhausen –

vom 10. Mai 2007 (Fn¹, Fn²)

Inhalt:

Präambel

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Schutz in den Zonen II - I
- § 3 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Vorrang der Kooperation
- § 9 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 10 Überwachung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 In-Kraft-Treten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW 77) in der Fassung der Änderung vom 3. Mai 2005
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (SGV. NRW 282)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NRW 2060)

wird verordnet:

Präambel (Fn²)

Der umfassende Schutz der Gewässer zum Zwecke der Trinkwassergewinnung zum Wohle der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbohrung Winkhausen“ und „Tiefbohrung Oberer Steinbruch am Knollen“ macht es notwendig, dieses Wasserschutzgebiet auszuweisen.

Der Vollzug dieser Verordnung wird von den zuständigen Wasserbehörden durchgeführt. Die Regelungen dieser Verordnung wurden vor dem Hintergrund festgesetzt, dass über weitere Tatbestände spezialgesetzlich nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz NRW sowie den dazu gehörenden Verordnungen zu entscheiden ist. Derartige Regelungen (insbesondere Abwasseranlagen, -einleitungen, Wärmepumpen, Rohrleitungen gem. § 19 a

WHG etc.) wurden in diese Verordnung nicht aufgenommen, da der Gewässerschutz durch die Wasserbehörden im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz gesichert ist.

Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen; auch bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist der Trinkwasserversorgung aufgrund ihres entscheidenden Gewichts grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

§ 1 (Fn²) Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbohrung Winkhausen“ und „Tiefbohrung Oberer Steinbruch am Knollen“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG ist die Wasserinteressentengemeinschaft Winkhausen e. V., ggf. ihre Rechtsnachfolger.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engere Schutzzone (Zone II) und in die Fassungsgebiete (Zone I).

(3) Es erstreckt sich auf den Hochsauerlandkreis, Stadt Schmallenberg, Gemarkung Oberkirchen, Flure 11, 12 und 19 (jeweils teilweise).

(4) Die Grenzen des Schutzgebiets und der Schutzzonen sind der als Anlage beigefügten Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000 mit Stand 05.02.2018 zu entnehmen, in der die Zone II grün und die Zonen I rot angelegt sind.

Die Schutzgebietskarte sowie die Anlagen A (Begriffsbestimmungen) und B (genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutz in den Zonen II - I

(1) Das Wasserschutzgebiet soll in der Regel das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage umfassen. Dabei ist sowohl das unterirdische als auch das oberirdische Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde nach Art, Ort, Dauer und Untergrundbeschaffenheit muss durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen und durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden. Die Gefahr für das genutzte Grundwasser nimmt - außer bei flächenhaften Einträgen - allgemein mit zunehmendem Abstand des Gefahrenherdes von der Trinkwassergewinnungsanlage ab.

(2) Die **Zone II** soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können.

(3) Die **Zone I** soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die einzelnen Genehmigungs- und Verbotstatbestände in der Zone II gehen aus der dieser Verordnung beigefügten **Anlage B** hervor.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 3

Düngung im Wasserschutzgebiet

(1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Die Nährstoffträger dürfen nur zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, d. h. unter Beachtung der Düngeverordnung **und** der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer NRW aufgebracht werden.

(3) Die Düngebedarfsermittlung hat nach einem aktualisierten schriftlichen Düngeplan zu erfolgen. Die Ausbringung der Düngemittel ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren. Die o. g. Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(4) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha bewirtschafteter Fläche auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer NRW am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B. Nmin-Untersuchung) zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 des DVGW „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5 Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie die Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und die Begünstigte haben darüber hinaus

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
 4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,
 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern und
 6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen
- durch die zuständige Behörde zu dulden. Die zuständige Behörde informiert den Betroffenen vorab.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder der Begünstigten die gem. Abs. 1 - 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Die Begünstigte, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer NRW, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde. Die Begünstigte und die am Verfahren Beteiligten erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 6 Genehmigungen

(1) Über die Genehmigung nach § 2 Abs. 4 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

(2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt die Begünstigte. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen

Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(4) Der Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

§ 7 Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 Abs. 3 und 4 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist die Begünstigte zu beteiligen.

(2) Der Begünstigten kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der Unteren Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde und bei landwirtschaftlichen Fragen der Landwirtschaftskammer NRW einzuholen.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 1 - 5 entsprechend.

§ 8 Vorrang der Kooperation

(1) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist – unabhängig von der Rechtsform – der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau – vertreten durch ihre Verbände/Kammern – und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 arbeiten. Die Kooperation bedarf der Anerkennung der Oberen Wasserbehörde. Diese setzt eine Vertretung der Landwirtschaftskammer in den Kooperationsgremien voraus.

(2) Auf Antrag einer Kooperation im Sinne des Abs. 1 gilt § 3 der Verordnung nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese für ihre Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche

Regelungen für die vorgenannten Tatbestände getroffen hat. Der Antrag ist bei der Oberen Wasserbehörde zu stellen. Die Regelungen der Kooperation müssen sich im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.

(3) Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.

(4) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für die gewässerschonende Umwandlung von Dauergrünland erstellt hat, können deren Mitglieder von dem Verbot bzw. der Genehmigungspflicht in Zone II auf Antrag der Kooperation befreit werden.

(5) Über die Anträge nach Abs. 4 entscheidet die Untere Wasserbehörde nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und der Begünstigten auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

§ 9

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. §§ 19 Abs. 3, 20 WHG, §§ 15 Abs. 2, 134 und 135 LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gem. § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht. Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

§ 10

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde und die Untere Gesundheitsbehörde zu überprüfen und zu überwachen (Wasserbehörde: § 116 LWG i. V. m. ZustVOtU; Gesundheitsbehörde: Trinkwasserverordnung - TrinkwV -).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 3 und 4 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 oder eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vor nimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zurzeit bis zu 50 000,- Euro geahndet werden (§ 161 Abs. 4 LWG).

§ 12
Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre (§ 14 Abs. 4 LWG).

Arnsberg, den 10. Mai 2007

Az.: 54.01.04.01-958 633

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde
gez. Helmut Diegel
Regierungspräsident

Fußnoten:

Fn¹ Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Seite 185 ff.; geändert durch Verordnung vom 11. April 2018 (Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis Seite 45 f.), inkraftgetreten am 22. Mai 2018

Fn² Bezeichnung, Präambel und § 1 geändert durch Verordnung vom 11. April 2018 (Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis S. 45 f.); inkraftgetreten am 22. Mai 2018

Anlage A
- Begriffsbestimmungen -
zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbohrung Winkhausen“

- Wasserschutzgebietsverordnung Schmalleberg-Winkhausen -

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. wassergefährdende Stoffe (§ 19 g (5) WHG i. V. m. § 1 VAwS)

festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten wassergefährdenden Stoffe.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Abs. 1 VAwS).

Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Abs. 2 VAwS).

Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den **Umgang und das Lagern** mit ein.

3. wesentliches Ändern

jede Änderung, bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Wassergefährdung erneut aufwirft.

Darüber hinaus ist hierunter auch das Erweitern und die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zu verstehen.

4. Düngemittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder, ohne zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser (vgl. § 1 Nr. 3 ff Düngemittelgesetz)

4.1 Wirtschaftsdünger

tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnliche Nebenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, auch weiterbehandelt, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

4.2 Sekundärrohstoffdünger

Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander mit Stoffen nach § 1 Nrn. 1 – 5 DüngMG, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

4.2.1 Bioabfälle

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 der Bioabfallverordnung genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 Abs. 1 BioAbfV).

5. Intensivkulturen

landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.

6. Intensivtierhaltungen

Tierhaltungen im Freien, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.

7. Intensivbeweidung

die großflächige Zerstörung der Grasnarbe durch überproportionale Beweidungsdensität.

8. Pferche

eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von Schafen dienen.

9. Dauergrünland

nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

10. Kahlhieb

die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

Anlage B

zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbohrung Winkhausen“

- Wasserschutzgebietsverordnung Schmalleberg-Winkhausen -

Inhaltsverzeichnis:

1. Abfallwirtschaft
2. Bodeneingriffe
3. Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW
4. Baustelleneinrichtung
5. Forstwirtschaft
6. Weihnachtsbaumkulturen
7. Landwirtschaft und Gartenbau
8. Verkehrsanlagen
9. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

In der Schutzzone I sind gem. § 2 (3) der Verordnung auch alle unter Nr. 1 - 9 aufgeführten Handlungen verboten.

Zeichenerklärung:

V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

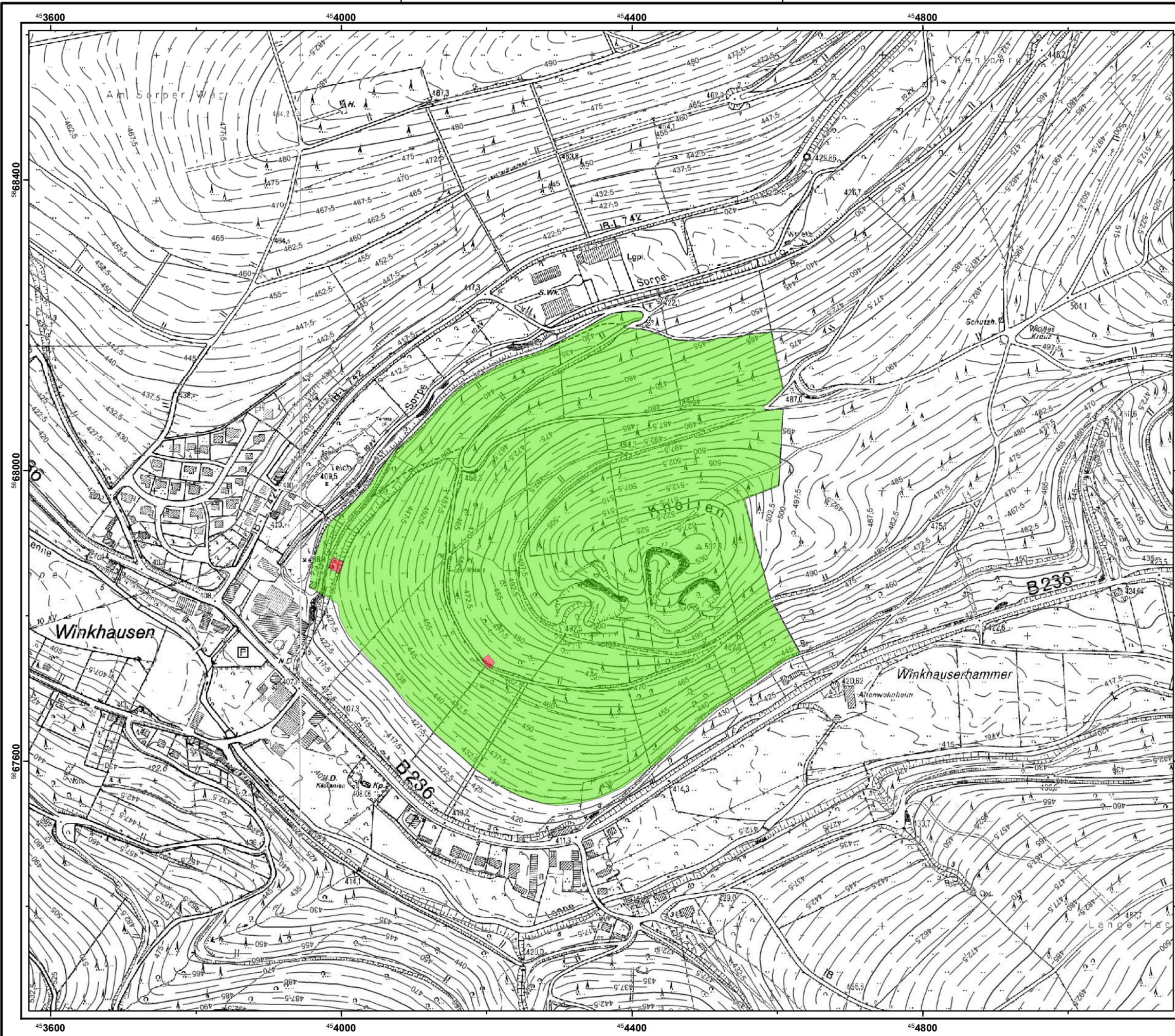
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Tatbestand und Handlung	II
1	Abfallwirtschaft	
1.1	Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien)	V
1.2	Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwertung von Abfällen	V
2	Bodeneingriffe	
2.1	Gewinnung von Bodenschätzen i. S. d. AbgrG NRW und Bergrechts	
2.2	Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse (z.B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Versorgungsleitungen, Bohrungen, Schürfungen)	G ausgenommen: Weidebrunnen
Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.		
2.3	Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht und die Gefahr des Austrags des Stoffes bestehen kann (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)	V
2.4	Sprengungen	V

Nr.	Tatbestand und Handlung	II
3	<u>Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW</u>	
3.1	Motorsportanlagen und Motorsport	V
3.2	Campingplätze/Zeltlager	V
3.3	Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	G
3.4	Schießstätten außerhalb von Gebäuden	V
3.5	Windkraftanlagen	V
3.6	Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die nicht gesondert in den Anlagen A und B dieser Verordnung geregelt sind	
3.6.1	Errichten	V
3.6.2	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	V G: soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotentials zu besorgen ist
4	<u>Baustelleneinrichtung</u> soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	V
5	<u>Forstwirtschaft</u>	
5.1	Wald	
5.1.1	Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	G: über 0,3 ha
5.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	V
5.2	Nährstoffträger Aufbringen	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkung zur Eindämmung von Waldschäden
5.3	Pflanzenschutzmittel Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	G
6	<u>Weihnachtsbaumkulturen</u>	
6.1	Anlegen und Erweitern	G
6.2	Entnahme von Ballen	V
7	<u>Landwirtschaft und Gartenbau</u>	
7.1	Dauergrünland Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	V
7.2	Gartenbaubetriebe	
7.2.1	Neuanlegen, wesentliches Ändern	V
7.2.2	Umwidmung landwirtschaftlicher Betriebe	G

Nr.	Tatbestand und Handlung	II
7.3	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i. S. d. § 19 g Abs. 2 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist	V
7.4 7.4.1	Silagen/ Silagemieten Silagelagerung außerhalb fester Anlagen	V <u>ausgenommen:</u> Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren mit mindestens 30 % Trockengehalt, von denen keine Umweltgefährdung ausgeht
7.6	Intensivkulturen	V
7.7	Intensivtierhaltung	V
7.8	Intensivbeweidung	V
7.9	Pferche	V
7.10	Aufbringen von Sekundärrohstoffdünger	V
7.11	Aufbringen von Gülle, Jauche und Silagesickersaft	V
7.12	Aufbringen von Mineraldünger und Festmist	V <u>ausgenommen:</u> Düngung nach § 3
7.13	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft (soweit nicht unter 5.3 geregelt)	V
8	<u>Verkehrsanlagen</u>	
8.1	Bau neuer Straßen und Wege	V G: Wirtschaftswege
8.2	wesentliches Ändern bestehender Straßen und Wege	G
8.3 8.3.1 8.3.2	Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze Errichten wesentliches Ändern	V G: bis zu 10 KfZ V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
9	<u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG</u>	
9.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	V G: Anlagen zum Lagern landwirtschaftlicher Betriebsmittel (z. B. Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel) <u>ausgenommen:</u> gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 450 l
9.2	Transport wassergefährdender Stoffe	V <u>ausgenommen:</u> Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung



Wasserschutzgebiet Schmallenberg - Winkhausen



HSK HOCHSAUERLANDKREIS
FD Wasserwirtschaft

- Legende**
- Schutzzonen**
- I
 - II

Diese Schutzgebietskarte ist
Bestandteil der
Änderungs-Verordnung
vom: 11.Apr. 2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

